

**ANTRAG**

der Abgeordneten Dr. Michalitsch, Mag. Renner und Waldhäusl

zur Vorlage der Landesregierung betreffend die **Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes**, LT-773/P-8-2011

Der der Vorlage der NÖ Landesregierung angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. In Z. 1 wird das Zitat „§ 6 Abs. 1 und 2“ durch das Zitat „§ 6 Abs. 1“ ersetzt.
2. Z. 2 entfällt.
3. Im § 2 lit. c wird nach der Wortfolge „des Verfalls“ die Wortfolge „ gemäß § 1a Abs. 2“ eingefügt.
4. In Z. 4 entfallen § 6 Abs. 4 und 5.
5. In Z. 4 lauten im § 8 die Abs. 1 und 2 wie folgt:
  - „(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
    - a) gegen § 6 Abs. 1 verstößt,
    - b) gegen die Anforderungen an die Haltung nach § 7 Abs. 1 und 2 verstößt oder
    - c) einer Verpflichtung nach § 9 nicht nachkommt.
  - (2) Verwaltungsübertretungen sind, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet,

von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 10.000,--  
und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu  
4 Wochen zu bestrafen.“

6. In Z. 4 entfällt im § 9 erster Satz das Zitat „der § 6 Abs. 5 und § 7“.

7. Artikel II lautet:

1. § 1 Abs. 2 der Verordnung über Wildtierarten, deren Haltung beschränkt  
ist, LGBl. 4610/3-0, gilt für die nach dieser Bestimmung bewilligten  
Tierhaltungen weiter.

2. Das Verbot nach § 6 Abs. 1 gilt nicht für Herrentiere (Primaten), die im  
Affen-Refugium Gänserndorf gehalten werden.